

Gebührensatzung der Gemeinde Quitzdorf am See für den kommunalen Friedhof in Steinölsa und die Trauerhallen in Steinölsa und Kollm vom 16. März 2022

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und den §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat am 16. März 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes in der Ortschaft Steinölsa einschließlich der Trauerhallen in Steinölsa und in Kollm sowie für weitere Leistungen der Gemeindeverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Schuldner umgelegt.

§ 2 Gebührenarten, Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Inanspruchnahme des Friedhofes und der Trauerhalle ist gebührenpflichtig. Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Nutzungsgebühren,
 - b) Benutzungsgebühren,
 - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren,
 - d) Genehmigungs- und sonstige Gebühren (Verwaltungsgebühren).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der Leistung spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.
- (4) Die Nutzungsgebühr entsteht mit Vergabe des Nutzungsrechtes.
- (5) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr.
 - a) Erstmalig entsteht sie mit Beginn des Monats, ab dem das Nutzungsrecht vergeben wird und endet mit Beginn des Monats, in dem die Nutzungszeit abläuft.
 - b) Sie entsteht am 01.01. eines Kalenderjahres und ist zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig.
 - c) Bei Familiengrabstätten fällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager unabhängig von der Anzahl der Beisetzungen in der Grabstätte an.
 - d) Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit sofort fällig.
 - e) Bei Nutzung über die jeweilige Nutzungszeit hinaus, fällt für diese weitere Nutzungszeit ebenfalls die Friedhofunterhaltungsgebühr an.
- (6) Gebühren- bzw. Kostenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst; im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Gebühren- bzw. Kostenschuldner ist auch, wer die Gebühren bzw. Kosten der Gemeindeverwaltung gegenüber schriftlich

übernommen hat oder für die Gebühren-/Kostenschuld eines anderen Kraft des Gesetzes haftet. Mehrere Gebühren- bzw. Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

Teil II Die Gebühren im Einzelnen

§ 3 Nutzungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) <u>Reihengrabstätten</u> | |
| 1.1 Erdbestattung (Nutzungsrecht 20 Jahre) | 143,50 € |
| 1.2 Urnenbeisetzung (Nutzungsrecht 20 Jahre) | 82,00 € |
| (2) <u>Urnengemeinschaftsanlage</u> | |
| 2.1 Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungsrecht 20 Jahre)
Mit einheitlicher Gestaltung, Instandsetzung und Unterhaltung
durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung | 643,00 € |
| (3) <u>Familiengrabstätten</u> | |
| 3.1 Erdgrabstätte | |
| 3.1.1 Erdfamiliengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre) | 538,10 € |
| 3.1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 17,90 € |
| 3.2 Urnenfamiliengrabstätte | |
| 3.2.1 Urnenfamiliengrabstätte (Nutzungsrecht für 30 Jahre) | 307,50 € |
| 3.2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 10,25 € |

§ 4 Benutzungsgebühren

- | | |
|-----------------------|----------|
| Benutzung Trauerhalle | 100,00 € |
|-----------------------|----------|

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|-----------------------|---------|
| Pro Jahr je Grablager | 20,80 € |
|-----------------------|---------|

§ 6 Genehmigungs- und sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Genehmigungsgebühr zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales | 16,50 € |
| (2) Erteilung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende | |
| einmalig | 20,90 € |
| bis 3 Jahre | 34,00 € |
| (3) Auslagen können gemäß der Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Gemeinde Quitzdorf am See) i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben werden. | |

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Quitzdorf am See für den kommunalen Friedhof in Steinölsa und die Leichenhallen in Steinölsa und Kollm vom 02. Oktober 2001 außer Kraft.

(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks
wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 16.03.2022

In-Kraft-Treten am: 02.04.2022